

**Herzlich Willkommen
beim
Hamburger
Gründer:innentag 2024**





„Erfolgreich selbstständig aus der Erwerbslosigkeit“

Referent: Thomas Wehner

**Jobcenter team.arbeit.hamburg
Standort für Selbstständige**

Aufgaben des Sozialgesetzbuches Zweites Buch

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 1 Abs. 3 SGB II) umfasst Leistungen

- zur Beratung
- zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit
- zur Sicherung des Lebensunterhalts

Förderinstrumente zur Existenzgründung im SGB II

Einstiegsgeld
nach § 16b SGB II

und

Leistungen zur
Eingliederung von Selbstständigen
nach § 16c SGB II

Einstiegsgeld (ESG)

- § 16b SGB II
- Leistungen für die Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit
- Zielsetzung: Beendigung der Hilfebedürftigkeit

Förderung mit Einstiegsgeld

- Zuschuss-Gewährung
- Höhe: Bis zu 50 % des Regelbedarfs
- Förderdauer: Grundsätzlich 6 Monate

Seit dem 01.01.2024 liegen die monatlichen Regelbedarfe bei

- 563,- € für Alleinstehende / Alleinerziehende
- 506,- € für Personen in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft

Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen (LES)

- § 16c Abs. 1 SGB II
- Leistungen für die Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit
- Leistungen für die Ausübung einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit
- Zielsetzung: Beendigung der Hilfebedürftigkeit

Förderung von Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

Rechtsnorm: § 16c Abs. 1 SGB II

Darlehen oder Zuschüsse für die Beschaffung
von Sachgütern, z. B.

- Büroausstattung
- Werkzeuge
- Maschinen

Darlehens- oder Zuschussgewährung bei den Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

- Grundsätzlich Darlehensgewährung

Faustregel:

- Gebrauchsgüter sollen als Darlehen,
- Verbrauchsgüter können im Einzelfall auch als Zuschuss gewährt werden

Höhe der Gewährung bei den Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

- Zuschüsse bis maximal 5.000,- €
- Darlehen grundsätzlich bis 17.500,- €
- Eine Kombination mit anderen vorrangigen kreditären Mitteln ist abhängig von den jeweiligen Kreditbedingungen

Nachrangigkeit bei den Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

- Vorrangigkeit anderer Finanzierungsquellen
- Negativbescheinigung eines Kreditinstitutes

Keine Kostenerstattung bei den Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen für z.B.:

- Die Erstellung des Gründungskonzeptes
- Kosten für die Einholung von Kreditauskünften (z.B. SCHUFA-Auskünfte)

Antragsunterlagen ESG- und LES-Förderung

- Businessplan (Kapitalbedarfs-/Finanzierungsplan, Rentabilitätsvorschau, Liquiditätsplanung für drei Jahre)
- Steuernummer
- Gewerbeanmeldung
- Bonitätsnachweis

Rechtliche Hinweise

- Voraussetzung: SGB II-Bezug (Bürgergeld)
- Kann-/Ermessensleistungen
- Leistungsgewährung nur nach vorherigem Antrag
- Wirtschaftliche Tragfähigkeit
- Beendigung der Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes

Existenzgründung und Verschuldung

- Im Ausnahmefall ist eine Förderung möglich
- Voraussetzung: Es muss eine Schuldenregulierung und die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nachgewiesen werden

Zuständigkeit

Über den Einsatz der beiden Instrumente entscheiden die Ansprechpartner:innen in der Arbeitsvermittlung von JC t.a.h. im:

Jobcenter Standort für Selbstständige

Marie-Bautz-Weg 15
22159 Hamburg



Ihre & eure Meinung ist uns wichtig!

Wir freuen uns [hier](#) über Feed
Back.

Oder direkt auf der Webseite
www.gruendertag.hamburg .

